

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in Verbindung mit §§ 12 und 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Hoyerswerda, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda und ihrer Einrichtungen werden Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren und Kosten ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage).
- (2) Für besondere Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach den tatsächlichen Aufwendungen fest.
- (3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebührenschuldner umgelegt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer:
 - ☐ den Antrag für die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung stellt, sie veranlasst oder empfangen hat,
 - ☐ Erwerber/Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - ☐ sich gegenüber der Stadt Hoyerswerda zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder
 - ☐ sonst nach dem Gesetz die Kosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und Bewilligung durch die jeweils

zuständige Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder bei Leistungen, die erbracht werden müssen, mit Erbringung der Leistung durch bzw. im Auftrag der jeweils zuständigen Friedhofsverwaltung.

- (2) Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr sind in Reihen- und Gemeinschaftsgrabstätten je Bestattung für die Dauer der Mindestruhezeit und je Wahlgrabstätte für die Dauer der Grabstättennutzung im Voraus zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.

Hoyerswerda, 27.01.2021

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2021

A. Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren
2. Grabnutzungsgebühren
3. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)
4. Pflegegebühren für Gemeinschaftsanlagen
5. Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen
6. Gebühren für Umbettungen
7. Gebühren zur Verlängerung der Grabnutzungsrechte

B. Verwaltungsgebühren

A. Benutzungsgebühren in €

1. Bestattungsgebühren

1.1.	Gebühr für Erdbestattungen	
1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	303,48
1.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	404,64
1.2	Gebühr für Urnenbeisetzungen	202,32
1.2.1	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit: 50 % der Gebühren von 1.2	101,16
1.3	Bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 %	
1.4	Urnen oder Särge über Normalgröße nach § 11 der Friedhofssatzung: Gebühr von 1.1 bzw. 1.2 zzgl. 20 %	
1.5	Symbolische Bestattung	50,58

2. Grabnutzungsgebühren

2.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
2.1.1	Erdreihengräber	
2.1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	59,89
2.1.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	159,71
2.1.1.3	Grabstelle in der Erdgrabanlage	159,71
2.1.2	Erdwahlgrabstätten	
2.1.2.1	Erdwahlgrab	255,54
2.1.2.2	Doppelwahlgrab	598,92
2.2	Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.2.1	Urnenreihengrab	59,89
2.2.2	Urnenwahlgrabstätten	
2.2.2.1	zweistelliges Urnenwahlgrab	69,87
2.2.2.2	vierstelliges Urnenwahlgrab	104,81
2.2.2.3	Paargrab	59,89

2.2.3	Gemeinschaftsanlagen	
2.2.3.1	Grabstelle in der anonymen Urngemeinschaftsanlage	59,89
2.2.3.2	Grabstelle in der Urngemeinschaftsanlage mit Namen	39,93
2.2.3.3	Grabstelle in der Urngemeinschaftsanlage für Familien	49,91
2.2.3.4	Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Kinder	
2.2.3.4.1	Urne für Tot- und Fehlgeborene	29,95
2.2.3.4.2	als Sarg mit max. 0,30 m Länge und 0,20 m Breite für Tot- und Fehlgeborene	29,95

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

3.1	je Wahlgrabstätte jährlich	14,28
3.2	je Bestattung in Reihengrabstätten, Gemeinschaftsanlagen einschließlich anonymen Urnenfeldern jährlich	14,28

4. Pflegegebühren für Gemeinschaftsgrabanlagen für 20 Jahre

4.1	Grabstätte in der Erdgrabanlage	2.594,10
4.2	Grabstätte in der Paargrabanlage	1.394,47
4.3	Grabstätte in der anonymen Urngemeinschaftsanlage	89,04
4.4	Grabstätte in der Urngemeinschaftsanlage mit Namen	902,89
4.5	Grabstätte in der Urngemeinschaftsanlage für Familien	902,89

5. Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen

5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle Waldfriedhof	175,75
5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle Neida bzw. in den Trauerhallen der Ortsteile	100,00
5.3	Benutzung des Kühlraumes je Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)	15,50
5.4	Benutzung des Leichenbesorgungsraumes	98,13

6. Gebühren für Umbettungen

6.1	Umbettungen aus Erdgrabstellen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	
6.1.1	für Personen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres	606,96
6.1.2	für Personen ab Vollendung des zweiten Lebensjahres	809,28
6.2	für Verstorbene, die zur Wiederbestattung auf einem auswärtigen Friedhof nur ausgebettet werden bzw. für die Wiederbestattung von Verstorbenen, die auf einem auswärtigen Friedhof bereits bestattet waren, gelten die Bestattungsgebühren nach Ziffer 1.1	
6.3	Urnenumbettungen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	404,64
6.4	für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort außerhalb der Stadt ruhten bzw. für die Ausbettung von Urnen zur auswärtigen Wiederbeisetzung	202,32

7.	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr	
7.1	für Erdreihengrab für Personen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nach Ziffer 2.1.1.1	5,99
7.2	für Erdwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.1	10,22
7.3	für Doppelwahlgrab nach Ziffer 2.1.2.2	19,96
7.4	für zweistelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.1	2,79
7.5	für vierstelliges Urnenwahlgrab nach Ziffer 2.2.2.2	4,19
7.6	für Paargrab nach Ziffer 2.2.2.3	2,99

B. Verwaltungsgebühren in €

1.	Verwaltungsgebühr für einen Antrag zur Aus- oder Umbettung nach § 14 der Friedhofssatzung	38,00
2.	Gebühr für die Bearbeitung eines Grabmalantrages nach § 22 der Friedhofssatzung	19,00
3.	Gebühr für die Überführung eines Verstorbenen zur auswärtigen Bestattung/ Beisetzung, sofern keine Bestattungs- /Beisetzungsgebühr zu entrichten war	8,00
4.	Gebühr für die Bearbeitung einer Genehmigung auf Einebnung einer Grabstätte nach § 20 (2) der Friedhofssatzung	23,00
5.	Gebühr für die Anordnung der Ersatzvornahme nach §§ 23 (2), 25 (4) und 26(5) der Friedhofssatzung	23,00
6.	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzurkunde	8,00
7.	Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15,00
8.	Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes	8,00
9.	Gebühr für das Versenden einer Urne zzgl. Porto	38,00
10.	Nachforschungen/Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Grabstätte je angefangene 30 Minuten	23,00
11.	Vergabe von Grabrechten oder Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen	15,00
12.	Urnenanforderungen, Beisetzungsgenehmigungen	8,00
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je angefangene 30 Minuten	23,00
14.	Gebühr für sonstige, hier nicht aufgeführte Verwaltungstätigkeiten je angefangene 30 Minuten	23,00
15.	Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen.	